



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 21/11

vom

8. Februar 2011

in der Strafsache

gegen

1.

2.

wegen        zu 1.: Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

zu 2.: Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung der Beschwerdeführer und des Generalbundesanwalts - zu 2. auf dessen Antrag - am 8. Februar 2011 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO einstimmig beschlossen:

1. Auf die Revision der Angeklagten M. wird das Urteil des Landgerichts Kleve vom 21. Oktober 2010 aufgehoben, soweit ein 490 € übersteigender Betrag für verfallen erklärt worden ist.
2. Die Revision des Angeklagten W. und die weitergehende Revision der Angeklagten M. werden verworfen.
3. Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat die Angeklagte M. wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt. Den Angeklagten W. hat es des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge schuldig gesprochen, gegen ihn eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten verhängt und ihn von weiteren Tatvorwürfen freigesprochen. Außerdem hat es sichergestellte Betäubungsmittel eingezogen und Bargeld in Höhe von 4.280 € für verfallen erklärt. Mit ihrer Revisi-

on erhebt die Angeklagte M. die Sachrüge, der Angeklagte W. be-  
anstandet mit seiner Revision das Verfahren und rügt die Verletzung sachlichen  
Rechts.

2 Der angeordnete Verfall von Bargeld in Höhe von 4.280 € war in Höhe  
eines 490 € übersteigenden Betrages aufzuheben. Im Übrigen hat die Überprü-  
fung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen aus den Gründen der  
Antragsschriften des Generalbundesanwalts keinen Rechtsfehler zum Nachteil  
der Angeklagten ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO).

3 Die Angeklagte M. erlangte im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1  
StGB aus den von ihr begangenen Straftaten nach dem Betäubungsmittelge-  
setz lediglich die 490 €, die sie und der inzwischen verstorbene F.  
am 9. Juli 2009 vom Mitangeklagten W. als Kaufpreis für bestellte 25  
Gramm Heroin erhielten. Das über diesen Betrag hinausgehende sichergestell-  
te Bargeld stammte nach den Feststellungen aus Drogenverkäufen des  
F. . Eine Beteiligung der Angeklagten M. ist insoweit nicht festge-  
stellt. Der Verfall im objektiven Verfahren ist nicht angeordnet worden.

Becker

von Lienen

Hubert

Schäfer

Mayer